

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2923	Erschließungs- kosten	IM	5.	16/1964	Bußgeldverfahren	JuM
2.	16/2962	Wahlen	IM	6.	16/2327	Wohnungswesen	IM
3.	16/2982	Jugendschutz	SM	7.	16/2694	Sozialversicherung	SM
4.	16/1806	Kommunale Angelegenheiten	IM	8.	16/942	Hochschul- angelegenheiten	MWK
				9.	16/2120	Jugendschutz	SM

1. Petition 16/2923 betr. Erschließungsbeitragswesen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. Vorauszahlungen durch die Stadt die Herstellung einer Straße betreffend, die sie für ungerecht halten. Sie sind der Ansicht, dass die Maßnahme als Straßensanierungsmaßnahme einzustufen sei, für die keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürften.

II. Sachverhalt

a) Endgültige Herstellung der Straße

Die Petenten, Eigentümer von Grundstücken in der T-Straße, sind der Auffassung, dass die T-Straße bereits seit Anfang des 20. Jh. die damals schon vorhandenen Wohngebäude erschließe und seit spätestens Ende der 1950er-Jahre entsprechend dem damaligen Stand der Technik vollständig hergestellt gewesen sei (fester Untergrund und Asphaltbelag, Abwasserkanal, durchgehende Straßenbeleuchtung, Wasser- und Gasanschluss, problemlose Oberflächenentwässerung). Auch nach der aktuell durchgeführten Herstellungsmaßnahme liege ein reduzierter Ausbau gegenüber der bauplanungsrechtlich festgesetzten Straßenbreite vor. Des Weiteren müsse berücksichtigt werden, dass sowohl die Grundstücke T-Straße 2 und 4 als auch das Grundstück F-Straße 80 im Sanierungsgebiet lägen. In der Folge dürften diese nicht zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden.

Nach Mitteilung der Stadt erstreckt sich das Abrechnungsgebiet von den Grundstücken F-Straße 80 bzw. T-Straße 4 bis zur H-Straße. Grund für die dortige Abgrenzung sei das dort endende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet S-K. Diese Sanierungsmaßnahme werde im umfassenden Verfahren durchgeführt, wobei die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung fänden.

Nach Angaben der Stadt war die im Streit stehende Herstellungsmaßnahme T-Straße bis Ende Februar 2019 noch nicht abgeschlossen, da der Endbelag und der Anschluss an die H-Straße noch fertigzustellen sind.

b) Ungleichbehandlung mit anderen Straßenbaumaßnahmen

Die Petenten tragen weiterhin vor, dass eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Straßenbaumaßnahmen gegeben sei, insbesondere der Maßnahme B-Straße, sowie der H-Straße, für die keine Erschließungsbeiträge erhoben und deren Sanierung auf Kosten des Gemeindehaushalts erfolgt sei.

Bei der B-Straße handelt es sich nach Mitteilung der Stadt um eine historische Ortsstraße, die schon vor dem 1. Januar 1873 dem Anbau diene. Die H-Straße (ab Kreuzung T-Straße – westlich) sei bislang noch nicht erstmalig endgültig hergestellt worden. Die vor

einigen Jahren vorgenommene Straßenunterhaltung sei im Zuge der städtischen Verkehrssicherungspflicht erfolgt. Die H-Straße (ab Kreuzung T-Straße – östlich) sei in den Jahren 1957/1958 von Gebäude Nr. 14 bis zur T-Straße endgültig hergestellt worden. Hierfür seien Erschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35.901,20 DM erhoben worden.

c) Überschaubarkeit des Verwaltungshandelns und Befassung des Bezirksbeirats und des Gemeinderats der Stadt

Die Petenten hinterfragen die Befassung der zuständigen städtischen Gremien mit der Herstellung der T-Straße sowie den Zeitpunkt ihres Ausbaus. Sie führen insbesondere an, dass es in der Bezirksbeirat-Sitzung am 9. Februar 2010 nach erfolgter Aussprache eine mündliche Erklärung des städtischen Vertreters gegeben habe, die Maßnahme nicht weiterzuverfolgen. Man sei daher davon ausgegangen, dass sich der Ausbau der T-Straße erledigt habe, zumal bis zum Ausbau weitere acht Jahre vergangen seien. Weiterhin wird vorgetragen, dass der Versuch unternommen worden sei, eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt herbeizuführen und Alternativen zu einer Erschließungsbeitragshebung vorgeschlagen worden seien. Die Stadt habe diese abgelehnt, da hierfür kein rechtlicher Raum bestünde.

Nach Angaben der Stadt wurde eine Aussage im Bezirksbeirat, wonach die Maßnahme nicht weiterverfolgt werde, nicht getätigt. Auch sei kein rechtlicher Raum für die alternativ vorgeschlagenen Regelungen zur Aufwandsermittlung gegeben.

d) Erhebung und Abrechnung von Erschließungsbeiträgen

Die Petenten hinterfragen darüber hinaus die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Höhe von 3.000 bis 21.000 Euro nach den Einheitssätzen der Satzung und fragen, ob auch eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten möglich sei, wenn sich nach Fertigstellung der Maßnahme herausstellen sollte, dass die Kosten höher liegen als die den Einheitssätzen zugrundeliegenden durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen.

e) Finanzielle Belastung der Grundstückseigentümer

Die Petenten beanstanden weiterhin, dass die Vorauszahlungsbescheide kurz vor Weihnachten (12. Dezember 2018) mit einer kurzen Zahlungsfrist (14. Januar 2019) zugestellt worden seien.

Die Stadt trägt vor, dass seit dem Jahr 2010 bekannt sei, dass die endgültige Herstellung der T-Straße verbunden mit einer Erschließungsbeitragshebung erfolgen solle. Am 23. Oktober 2017 habe vor Ort eine Anliegerbesprechung stattgefunden, bei der die Herstellungsmaßnahme ausführlich erläutert und Schätzbeträge für die künftigen Erschließungsbeiträge bekannt gegeben worden seien. Es habe für die Grundstückseigentümer somit die Möglichkeit bestanden, finanziell zeitlich vorab zu disponieren. Die Voraus-

zahlungsbescheide auf den Erschließungsbeitrag seien daher während der Bauphase nach kurzfristiger Ankündigung ausgegeben worden.

f) Gesetzgeberische Konsequenzen der Petition

Die Petenten halten die Praxis der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Baden-Württemberg insgesamt für ungerecht und eine Änderung der einschlägigen Gesetze für erforderlich.

Gegen die Vorauszahlungsbescheide der Stadt haben die Petenten Widerspruch erhoben. Die entsprechenden Widerspruchsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Vollziehungsmaßnahmen wurden durch die Stadt bis zur Entscheidung über die Petition ausgesetzt.

III. Rechtliche Würdigung

a) Endgültige Herstellung der Straße

Die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen gegenüber den Petenten ist rechtlich möglich.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer historischen Ortsstraße, die schon vor dem 1. Januar 1873 dem Anbau gedient hat und für die schon vor Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen grundsätzlich keine Beitragshebung möglich war, liegen nicht vor. Auch handelt es sich nicht um eine vorhandene Ortsstraße, die vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) entsprechend den davor geltenden landesrechtlichen Bestimmungen technisch hergestellt war und für die in Folge der Überleitungsvorschrift des § 180 BBauG bzw. des späteren § 242 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), jetzt § 49 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), keine Beiträge erhoben werden können. Somit findet das Erschließungsbeitragsrecht vorliegend Anwendung. Die erfolgte Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen ist daher nach den seit 2005 geltenden Vorschriften des KAG zu bewerten.

Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen und Wohnwege sind die Bestimmungen der §§ 20 ff. KAG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) der Stadt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KAG entsteht die Beitragsschuld, wenn die Erschließungsanlage sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung vorgesehenen Teileinrichtungen im erforderlichen Umfang aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 34 Nr. 3 KAG) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuches erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann. Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für die die Gemeinde Erschließungsbeiträge erheben will oder zu erheben hat, sind gemäß § 34 Nr. 3 KAG in einer Erschließungsbeitragssatzung zu bestimmen.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt sieht in § 9 vor, dass Anbaustraßen und Wohnwege endgültig hergestellt sind, wenn ihre flächenmäßigen Teilein-

richtungen entsprechend dem Bauprogramm ausgeführt sind und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann.

Bei der T-Straße handelt es sich um eine Einzelanlage nach § 37 Absatz 1 KAG. Im derzeit gültigen Bebauungsplan 1975/20 ist eine Straßenbreite von 8 Metern festgesetzt. Die Straßenbreite vor der aktuellen Baumaßnahme lag bei ca. 5 bis 6 Metern, sodass die Straße gerade nicht entsprechend dem für die T-Straße festgelegten Bauprogramm ausgeführt war. Im Vorfeld der aktuellen Baumaßnahme wurde ein von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen abweichendes Bauprogramm für einen in der Breite reduzierten Ausbau nach § 125 Absatz 3 BauGB aufgestellt. Danach wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht in jedem Fall berührt. Dies gilt dann, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und (1.) die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder (2.) die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Außerdem wies die T-Straße auch in tiefbautechnischer Hinsicht nicht die Merkmale der endgültigen Herstellung entsprechend der Erschließungsbeitragsatzung auf. Sie verfügte über keinen tragfähigen Unterbau, keine Randeinfassung zur Führung des Oberflächenwassers, keine ausreichend dimensionierte Anzahl an Straßeneinläufen und keine direkte ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung. Vielmehr erfolgte bis dahin die gesamte Entwässerung über den normalen Straßeneinlauf. Was von diesem nicht aufgenommen werden konnte, floss ohne Führung durch eine Randeinfassung in die H-Straße. Zudem war die Straßenbeleuchtung nur provisorisch über eine Anbringung an Holzmasten vorhanden.

Nichts Anderes ergibt sich aus den von den Petenten übersandten Bildern, mit deren Vorlage sie belegen wollen, dass die T-Straße bereits vor 1960 nach dem damaligen Stand der Technik endgültig hergestellt war. Insbesondere wies die T-Straße vor dem nunmehr erfolgten Ausbau die Teileinrichtungen „ordnungsgemäße Entwässerung“ und „ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung“ als auch die ausgeführte Straßenbreite gerade noch nicht auf.

Nachdem die Straße nunmehr erstmalig endgültig hergestellt wurde, ist die Beitragsschuld gemäß § 41 Absatz 1 KAG entstanden und die Stadt zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichtet (§ 20 Absatz 2 KAG). Gemäß § 25 Absatz 2 KAG i. V. m. § 10 der Erschließungsbeitragssatzung konnte bereits vor Entstehung der Beitragsschuld eine Vorauszahlung erho-

ben werden, nachdem mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden war.

Das Verwaltungsgericht hat in einem ähnlich gelagerten Fall im Jahr 2016 die Erhebung einer Vorauszahlung auf den Erschließungsbeitrag für den reduzierten endgültigen Ausbau einer Anbaustraße für rechtmäßig gehalten (Urteil vom 25. Januar 2016).

Die Petenten vertreten außerdem die Auffassung, dass die Grundstücke T-Straße 2 und 4 als auch das Grundstück F-Straße 80 im Sanierungsgebiet S-K lägen und in der Folge nicht zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden dürften. Hierzu ist festzustellen, dass die Grundstücke T-Straße 2 und F-Straße 80 vollständig innerhalb des Sanierungsgebiets liegen und in der Folge nicht ins erschließungsbeitragsrechtlich relevante Abrechnungsgebiet eingeschlossen wurden (vgl. § 154 Absatz 1 Satz 3 BauGB). Weiterhin ist festzustellen, dass das Flurstück T-Straße 4 (innerhalb des Sanierungsgebiets) und das benachbarte unbebaute Flurstück 489/10 (außerhalb des Sanierungsgebiets) demselben Eigentümer gehören. Es handelt sich rechtlich um ein Buchgrundstück, da die beiden Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuchheft gebucht sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Berechenbarkeit ist im Erschließungsbeitragsverfahren regelmäßig vom Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts (Buchgrundstück) auszugehen.

Durch die Festlegung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets S-K, dessen Grenze zwischen den beiden vorgenannten Flurstücken verläuft, grenzt dieses Buchgrundstück sowohl an eine außerhalb des Sanierungsgebiets als auch an eine innerhalb des Sanierungsgebiets verlaufende Teilstrecke der Maßnahme an der T-Straße an.

Ein Buchgrundstück, dessen Teilfläche in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt, kann zusätzlich auch durch eine beitragsfähige weitere Erschließungsanlage erschlossen werden. Eine solche weitere Erschließungsanlage kann z. B. eine zweite kreuzende Straße bei einem Eckgrundstück oder einem außerhalb des Sanierungsgebiets weiter verlaufenden Teil der gleichen Straße sein. Aus beitragsrechtlicher Sicht zerfällt die Herstellungsmaßnahme T-Straße durch das Sanierungsgebiet daher in zwei selbstständige Erschließungsanlagen, durch die das Buchgrundstück jeweils erschlossen wird. Diesem Umstand wurde entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung (§ 6 Absatz 3) dadurch Rechnung getragen, dass bei diesem Buchgrundstück die Vergünstigungsregelung bei Mehrfacherschließung angewandt wurde. Daher wurde es auch nur mit 60 % der zulässigen Geschossfläche in die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten des beitragsfähigen Teils einbezogen.

b) Ungleichbehandlung mit anderen Straßenbaumaßnahmen

Bei der B-Straße handelt es sich um eine historische Ortsstraße, die schon vor dem 1. Januar 1873 dem Anbau diente. Für sie konnte aufgrund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften des BBauG eine

Beitragsschuld nicht entstehen, sodass nunmehr auch gemäß § 49 Abs. 6 KAG kein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann.

Die Petenten gehen ausweislich ihres Vortrags selbst davon aus, dass hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen ein Vergleich mit dem Ausbau B-Straße aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht möglich ist.

Auch der angeführte Vergleich mit der Sanierungsmaßnahme der H-Straße (ab Kreuzung T-Straße – westlich) geht fehl. Der betreffende Teil wurde bislang noch nicht endgültig erstmalig hergestellt, sodass eine Erschließungsbeitragspflicht bislang nicht entstanden ist. Die vor einigen Jahren vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgten im Zuge der städtischen Verkehrssicherungspflicht.

Die H-Straße ab Kreuzung T-Straße – östlich, deren Neubau von den Petenten ebenfalls angesprochen wird, ist in den Jahren 1957/1958 von Gebäude Nr. 14 bis zur T-Straße endgültig hergestellt worden. Hierfür sind auf Grundlage der damaligen Kostensituation entsprechende Erschließungsbeiträge erhoben worden. Eine kostenmäßige Relevanz für den aktuellen Ausbau der T-Straße ergibt sich hieraus nicht. Es liegt in der Natur der Sache, dass die damaligen Baumaßnahmen günstiger waren als dies heute der Fall wäre.

Eine Ungleichbehandlung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch die Stadt ist daher nicht ersichtlich.

c) Überschaubarkeit des Verwaltungshandelns und Befassung des Bezirksbeirats und des Gemeinderats der Stadt

Selbst wenn eine entsprechende Aussage, die Ausbaumaßnahme T-Straße nicht weiterzuverfolgen, getätigt worden wäre, würde dies keine Bindungswirkung dahin gehend entfalten, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr hätte erfolgen dürfen, da diese nach den Vorschriften des KAG zulässig und in der Folge abzurechnen ist.

Erschließungsbeiträge für Anbaustraßen und Wohnwege sind entsprechend der jeweils aktuellen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu erheben. Die Stadt unterliegt insoweit der gesetzlich normierten Beitragserhebungspflicht des § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 33 Satz 1 Nummer 1 und 2 KAG. Die beitragsfähigen Kosten werden nach §§ 35 ff. in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung ermittelt. Für die seitens der Petenten alternativ vorgeschlagenen Berechnungen des erschließungsbeitragsrechtlich relevanten Aufwands besteht daher kein Raum. Von Petentenseite wurde alternativ zur Beitragserhebung außerdem der Abschluss einer Ablösungsvereinbarung vorgeschlagen. Ein solcher zweiseitiger Vertrag steht gemäß § 26 Absatz 1 KAG jedoch im Ermessen des Beitragsberechtigten. Vorliegend hat die Stadt eine Ablösung nicht zugelassen, was nicht zu beanstanden ist.

Die Maßnahme T-Straße wurde entsprechend § 50 Absatz 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt

vom Amtsleiter des Tiefbauamts genehmigt, eine Befassung des Gemeinderats war hiernach nicht erforderlich.

d) Erhebung und Abrechnung von Erschließungsbeiträgen

Gemäß § 3 Absatz 1 der städtischen Erschließungsbeitragsatzung werden für die dort genannten Kostenpositionen die beitragsfähigen Erschließungskosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Im Übrigen werden die beitragsfähigen Erschließungskosten gemäß § 3 Absatz 2 der Erschließungsbeitragsatzung nach Einheitssätzen ermittelt.

Entsprechend wurde vorliegend bei der Erhebung der Vorauszahlungen auf den Erschließungsbeitrag im Dezember 2018 gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 5.2 a) der Erschließungsbeitragsatzung bislang nur der Einheitssatz für sonstige Anbaustraßen, die bis zu 15 % gepflastert sind, in Höhe von 214 Euro je m² Straßenfläche in Ansatz gebracht. Die Einheitssätze wurden nach Angaben der Stadt nach § 36 KAG anhand der im Stadtgebiet üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festgesetzt und im Jahr 2017 letztmals angepasst.

Eventuelle tatsächliche Kosten nach § 3 Absatz 1 der Erschließungsbeitragsatzung werden bei der endgültigen Abrechnung ermittelt und in die beitragsfähigen Erschließungskosten einbezogen. Da die Gesamtbaumaßnahme (gesamte Anbaustraße von F-Straße bis H-Straße) noch nicht abgeschlossen ist, können die tatsächlichen Kosten des veranlagten Bereichs T-Straße im Abrechnungsgebiet von den Grundstücken F-Straße 80 bzw. T-Straße 4 bis H-Straße derzeit noch nicht endgültig abgeschätzt werden.

e) Finanzielle Belastung der Grundstückseigentümer

Aufgrund der zeitlich nicht weit zurückliegenden Anliegerbesprechung im Oktober 2017, bei der auch Schätzbeträge für die künftigen Erschließungsbeiträge genannt wurden, war den Anliegern bekannt, dass Beiträge erhoben werden. Es war ihnen daher möglich, hierfür rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Der Umstand, dass die belastenden Bescheide kurz vor Weihnachten 2018 erlassen und mit einer Zahlungsfrist bis zum 14. Januar 2019 versehen wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Auf die Rechtmäßigkeit des Bescheids hat dieser Umstand von vornherein keinen Einfluss.

f) Gesetzgeberische Konsequenzen der Petition

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. entsprechender Vorauszahlungen durch die Stadt entspricht den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und spiegelt den Willen des Gesetzgebers wider, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Straße einen Kostenersatz von den anliegenden Eigentümern zu erlangen. Erschließungsbeiträge gleichen den Vorteil aus, der durch die Erhöhung des Gebrauchswerts der anliegenden Grundstücke entsteht. Bereits bevor die Regelungen zum Erschließungsbei-

tragsrecht in das KAG aufgenommen wurden, waren Erschließungsanlagen beitragsfähig (BBauG, BauGB). In Baden-Württemberg werden außerdem, anders als in anderen Bundesländern, keine Straßenausbaubeiträge für bereits endgültig hergestellte Straßen erhoben. Unterhalt und Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen sind von den Kommunen als Straßenbaulastträger aus dem Haushalt zu finanzieren. Dafür erhalten sie Zuweisungen im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs (vgl. §§ 24 bis 27 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

Die Petenten haben gegen die Vorauszahlungsbescheide Widerspruch erhoben. Die Widerspruchsverfahren sind noch nicht abgeschlossen, sodass den Petenten noch der Rechtsweg offensteht.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich des Begehrens der Petenten von der Heranziehung zur Vorauszahlung bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses abzusehen, wird die Petition mit der Mitteilung an die Petenten über die Aussetzung der Vollziehungsmaßnahmen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2962 betr. Wahl von Bürgermeistern in den Kreistag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Änderung der Landkreisordnung mit dem Ziel, dass Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden nicht Mitglied des Kreistags sein können.

II. Rechtliche Würdigung

Wählbar in den Kreistag sind gemäß § 23 der Landkreisordnung (LKrO) wahlberechtigte Kreiseinwohner (§ 10 LKrO), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 LKrO können bestimmte Personen, auch wenn sie gewählt werden, aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nicht zugleich Kreisräte sein. Für Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden besteht kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Kreistag.

Nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes kann die Wählbarkeit von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des öffentlichen Dienstes im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Danach wäre es möglich, Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden von der Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, auszuschließen (Inkompatibilität). Eine solche Inkompatibilität ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten, sondern liegt im Gestaltungsermessen des Landesgesetzgebers.

Es gibt sowohl Argumente, die für die Mitgliedschaft von Bürgermeistern in den Kreistagen sprechen, als auch Argumente, die dagegen sprechen.

Für die Einführung einer Inkompatibilitätsregelung sprechen vor allem die gegenseitigen Kontrollzuständigkeiten, da der Landrat Leiter der Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden (außer Große Kreisstädte) ist und in dieser Funktion auch beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten gegenüber den Bürgermeistern wahrnimmt, und andererseits ein Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Kreistagsmitglied an der Wahl des Landrats und an den Kontrollrechten des Kreistags beteiligt ist. Auch können Bürgermeister im Kreistag der Versuchung ausgesetzt sein, die Interessen ihrer Gemeinde vor die Kreisinteressen zu setzen.

Für die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag spricht, dass sie Sachverstand, Wissen und Erfahrung einbringen, die für die Arbeit im Kreistag wertvoll sein können. Sie helfen dabei, die Balance zwischen Kreisinteressen und Gemeindeinteressen zu wahren. Da der Landkreis auch Elemente eines Gemeindeverbands aufweist und die engen Wechselbeziehungen zwischen Gemeinden und Landkreis eine Kooperation erfordern, können Bürgermeister im Kreistag hierzu einen sinnvollen Beitrag leisten, zumal es eine förmliche Vertretung der Gemeindeinteressen innerhalb des Landkreises nicht gibt. Wie die Wahlergebnisse der Kreistagswahlen zeigen, entspricht die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag offensichtlich auch den Wünschen und Vorstellungen vieler Wähler.

Bürgermeister, die in den Kreistag wollen, müssen wie alle anderen Bewerber kandidieren und gewählt werden. Bei den Kreistagswahlen 2014 haben sich landesweit 14.701 Personen für ein Kreistagsmandat beworben, darunter 778 Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete. Für Wähler, die wie der Petent nicht von Bürgermeistern im Kreistag vertreten sein möchten, bestand somit genügend Auswahl an anderen Kandidaten. Es ist davon auszugehen, dass dies bei den Kreistagswahlen 2019 in vergleichbarer Größenordnung der Fall sein wird.

In Baden-Württemberg können Bürgermeister seit Bestehen des Landes Mitglied des Kreistags sein. In den vergangenen Jahrzehnten gab es wiederholt parlamentarische Initiativen zur Einführung einer Inkompatibilitätsregelung, der Landtag hat eine solche jedoch bisher nicht beschlossen. Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg für die laufende Legislaturperiode ist keine Änderung der geltenden Rechtslage vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/2982 betr. Unterhaltsvorschuss

Die Petentin wendet sich gegen die Geltendmachung von auf das Land Baden-Württemberg übergegangenen Unterhaltsansprüchen ihres Kindes. Sie ist der Auffassung, dass sie aufgrund ihrer Lebensumstände nicht unterhaltspflichtig sei.

Die Petentin erhält für ihr 2011 geborenes Kind seit 1. Juli 2014 laufende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), da die Petentin ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 wandte sich die Petentin an die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises und teilte mit, dass sie aufgrund des § 1603 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht unterhaltspflichtig sei, da sie ihren Lebensunterhalt mit Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bestreitet.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2018 der Unterhaltsvorschussstelle wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass sie nach § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB gesteigert erwerbsobliegenheitspflichtig ist. Zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit wurde sie daher aufgefordert, Nachweise über ihre Erwerbsbemühungen vorzulegen. Die Beweislast einer fehlenden oder geminderten Leistungsfähigkeit liegt beim Unterhaltspflichtigen, weshalb die Unterhaltsvorschussstelle ohne entsprechende Nachweise grundsätzlich von einer Leistungsfähigkeit auszugehen hat.

Diesen Aufforderungen kam die Petentin nicht nach, weshalb sie mit Schreiben vom 26. April 2018 erneut von der Unterhaltsvorschussstelle aufgefordert wurde, die Nachweise über ihre Erwerbsbemühungen vorzulegen und Zahlungen zu leisten.

Daraufhin teilte die Petentin der Unterhaltsvorschussstelle schriftlich mit, dass sie wegen ihrer schlechten finanziellen Situation bei der Schuldnerberatung sei. Dieses Schreiben ging ohne jegliche Nachweise ein. Diese wurden aber auf erneute Aufforderung nachgereicht.

Bei der nächsten Überprüfung am 9. Oktober 2018 wurde die Petentin von der Unterhaltsvorschussstelle erneut aufgefordert, Einkommensnachweise vorzulegen. Sollte sie weiterhin arbeitslos sein, wurde sie vorsorglich aufgefordert, Nachweise über ihre Erwerbsbemühungen einzureichen, sodass ihre Leistungsfähigkeit abschließend beurteilt werden könne.

In der Folge reichte die Petentin eine Dienstaufsichtsbeschwerde am 18. Oktober 2018 beim Landkreis ein. Die Petentin bezweifelte, dass die Unterhaltsvorschussstelle Nachweise über ihre Erwerbsbemühungen anfordern dürfe und hat diese Vorgehensweise als diskriminierend empfunden. Das Mutter-Kind-Verhältnis sei dadurch gestört und das Kindeswohl gefährdet. Weiter beschwerte sie sich über eine unterlassene Unterrichtung bezüglich ihrer Auskunftspflicht dem Amt gegenüber.

Diese Vorwürfe wurden mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 durch die Leiterin des Kompetenzbereichs für Verwaltung, Wirtschaft und Recht des Landkreises zurückgewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich sind Verwandte in gerader Linie gemäß § 1601 BGB verpflichtet, sich gegeneinander Unterhalt zu gewähren. Die Petentin gibt an, dass sie wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt leisten kann.

Sie begründet ihre Zahlungsunfähigkeit mit § 1603 BGB. Hierbei ist aber auch zu beachten, dass gemäß § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB der unterhaltspflichtige Elternteil bis zur Sicherung des Mindestunterhaltes gesteigert erwerbsobliegenheitspflichtig ist.

Der bloße Hinweis der Petentin auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist als Begründung für eine Leistungsunfähigkeit daher keinesfalls ausreichend.

Die einschlägige Rechtsprechung fordert, dass zur Erfüllung der Unterhaltspflichtung die volle Arbeitskraft eingesetzt wird bzw. sich der Unterhaltsschuldner mit dem Zeitaufwand einer Vollbeschäftigung nachhaltig um eine Arbeitsstelle bemühen muss, um ein Einkommen zu erzielen, mit welchem die Unterhaltspflichtung erfüllt werden kann. Erwerbsbemühungen müssen auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt werden, wobei ein Ortswechsel dabei in Kauf zu nehmen ist.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt stets bei demjenigen, der sich auf die für ihn günstigen Unterhaltsbemessungsgrundlagen beruft. Um der Darlegungs- und Beweislast für hinreichende Bemühungen bei der Suche eines Arbeitsplatzes zu genügen, muss der Unterhaltsschuldner in nachprüfbarer oder zumindest nachvollziehbarer Weise vortragen, welche einzelnen Schritte er unternommen hat, um eine Arbeitsstelle zu finden. Es ist dabei nicht ausreichend, beispielsweise allgemein auf die schlechte Arbeitsmarktlage zu verweisen. Das Bestehen einer Erwerbsmöglichkeit kann nur anhand von konkreten Erwerbsbemühungen überprüft werden. Um der gesteigerten Erwerbspflichtung ausreichend nachzukommen, fordert die Rechtsprechung monatlich 20 bis 30 ernsthafte Bewerbungen.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist seit 1. Juli 2014 gemäß § 7 UVG in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung auf das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landkreis – Unterhaltsvorschussstelle – übergegangen.

Gemäß § 7 Absatz 3 UVG hat die Unterhaltsvorschussstelle die rechtliche Verpflichtung die übergegangenen Ansprüche durchzusetzen.

Bringt der unterhaltspflichtige Elternteil bei der Unterhaltsvorschussstelle vor, dass er weder über ausreichendes Einkommen noch über ausreichendes Vermögen verfügt, um den gesetzlichen Mindestunterhalt zu leisten, so ist von der Unterhaltsvorschussstelle zu prüfen, ob hinreichend dargelegt wurde, dass sich der unterhaltspflichtige Elternteil um ausreichendes Einkommen bemüht hat.

Somit ist die Einleitung von Rückgriffbemühungen Aufgabe der Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle. Dazu gehört auch die regelmäßige Prüfung des

Einkommens und der Erwerbsbemühungen, insbesondere dann, wenn sich der Unterhaltspflichtige auf Leistungsunfähigkeit beruft.

Im Ergebnis liegen keine Anhaltspunkte vor, die Anlass zur Beanstandung geben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 16/1806 betr. Beschwerde über die Stadt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wirft der Stadtverwaltung Rechtsverstöße im Zusammenhang mit einem ihm und der Stadt entstandenen Schaden aufgrund einer Erdbohrung vor. Er begehrt insbesondere, die Bauabrechnungen der Stadt der letzten zwei Jahre zu überprüfen und die aus seiner Sicht falschen Angaben der Stadtverwaltung gegenüber der Versicherung zu prüfen. Der Petent beschwert sich außerdem über die Bearbeitung seiner Beschwerden durch das Landratsamt und bittet um eine Überprüfung des Prozesses von Beschwerdeverfahren.

II. Sachverhalt

Der Petent beabsichtigte im Sommer 2015 auf seinem Grundstück Erdbohrungen für Erdwärmesonden durchführen zu lassen. Im August 2015 sprachen der Petent und seine Ehefrau persönlich beim Technischen Bauamt der Stadt vor und baten um Auskunft hinsichtlich möglicher im Erdboden verlegter Anschlussleitungen. Hierbei wurden dem Petenten ein Lageplan mit Wasser- und Abwasserleitungen sowie ein Verzeichnis über Plan- und Leitungsauskünfte anderer Versorger übergeben. Auf dem Lageplan war im Bereich der vorgesehenen Erdbohrung kein Anschluss an das Abwassernetz eingezeichnet.

Am 14. September 2015 wurden die Erdbohrungen durchgeführt. Dabei wurde eine Entwässerungsleitung auf dem Grundstück des Petenten angebohrt, wodurch der Füllbinder (Flüssigmaterial zum Einbinden von Erdwärmesonden) über die Abwasserleitung in den Hauptkanal der Stadt gelangte. Nachdem im November 2015 festgestellt wurde, dass der Füllbinder die Entwässerungsleitung des Petenten und Teile des Hauptkanals verstopft hatte, beauftragte die Stadt ein Kanalreinigungsunternehmen mit der Untersuchung und Reinigung des Kanals bis zur Grundstücksgrenze. Die entsprechenden Arbeiten auf dem Grundstück wurden von dem Petenten in Auftrag gegeben. Einschließlich der Arbeiten für das Aufgraben und Wiederherstellen der Straße sind der Stadt Kosten von ca. 15.000 Euro entstanden. Dem Petenten sind nach eigenen Angaben Kosten zwischen 15.000 und 20.000 Euro entstanden.

In Folge dieses Schadensereignisses fanden mehrere Gespräche des Petenten mit dem Technischen Bauamt statt, die nicht dokumentiert wurden. Da der Petent der Stadt ein Verschulden anlastete, reichte die Stadtverwaltung den Vorgang am 27. Juli 2016 bei ihrer Haftpflichtversicherung zur Prüfung ein, wobei sie die Auffassung vertrat, dass nicht die Stadt gegenüber dem Petenten, sondern der Petent gegenüber der Stadt schadenersatzpflichtig sei. Mit Schreiben vom 1. September 2016 teilte die Versicherung mit, dass nach ihrer Auffassung keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadt bestehen.

Mit Kostenersatzbescheid vom 3. März 2017 setzte die Stadtverwaltung gegenüber dem Petenten einen Kostenersatz für Unterhaltungsarbeiten an der bestehenden Abwasseranschlussleitung in Höhe von 19.570,34 Euro fest. Hiergegen erhob der Petent, vertreten durch einen Rechtsanwalt, Widerspruch. Am 4. Juli 2017 hob die Stadtverwaltung den Kostenersatzbescheid auf. Die Rechtsanwaltskosten wurden von der Stadt übernommen.

Mit Schreiben vom 16. April 2017 erhob der Petent beim Landratsamt Beschwerde über das Bauamt und insbesondere den Leiter des Technischen Bauamts. Das Landratsamt leitete die Beschwerde an die Bürgermeisterin der Stadt als zuständige Dienstvorgesetzte weiter, die dem Petenten mit Schreiben vom 12. Juni 2017 antwortete. Mit Schreiben vom 8. Mai und 18. September 2017 an das Landratsamt wiederholte und erweiterte der Petent seine Beschwerde. Neben den oben dargestellten Vorgängen machte der Petent auch fehlerhafte Abrechnungen der Baufirma, unzureichende Kontrollen durch die Stadt sowie eine Verschmutzung seines Grundstücks durch Asphaltarbeiten geltend. Im Antwortschreiben vom 26. Oktober 2017 verwies das Landratsamt auf die Zuständigkeit der Bürgermeisterin für die innere Organisation der Stadtverwaltung, die Verfahrensgestaltung bei Planaukünften und die Beurteilung der Vorgehens- und Verfahrensweise der städtischen Mitarbeiter. Weiter teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass die Stadt in ihrer Stellungnahme mitgeteilt habe, dass die Rechnungen der Baufirma geprüft und nachträglich berichtigt wurden und dass die Firma aufgefordert wurde, die Verschmutzungen auf dem Grundstück des Petenten zu beseitigen. Die Verschmutzung ist am 6. Dezember 2017 beseitigt worden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Schaden aufgrund der Erdbohrungen

Der Petent und die Stadt streiten um einen Schaden, der anlässlich der von dem Petenten in Auftrag gegebenen Erdbohrungen an der Entwässerungsleitung des Petenten und am öffentlichen Kanalnetz entstanden ist. Nach der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt gehört der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss), zu den öffentlichen Abwasseranlagen (§ 2 Absatz 2 Satz 3 AbwS) und wird von der Stadt hergestellt und unterhalten (§ 12 Absatz 1 AbwS). Für die Grundstücksentwässerungsanlagen

auf dem Grundstück ist der Grundstückseigentümer verantwortlich (§ 2 Absatz 3, § 17 Absatz 1 AbwS). Deshalb sind für die Beseitigung des Schadens sowohl der Stadt als auch dem Petenten Kosten entstanden.

Soweit der Petent eine Verantwortung der Stadt an dem Schadensfall aufgrund der erteilten Auskünfte und Planunterlagen sieht, handelt es sich um eine privatrechtliche Schadenersatzforderung. Da die Haftpflichtversicherung der Stadt nach Prüfung des Falls keine Ersatzansprüche des Petenten gegen die Stadt sieht und eine Schadensbegleichung ablehnt, bleibt dem Petenten nur der Weg, seine Schadenersatzforderung auf dem Zivilrechtsweg einzuklagen.

Entsprechendes gilt auch für Schadenersatzforderungen der Stadt gegenüber dem Petenten als Auftraggeber der Erdbohrungen. Die Stadt ist zunächst von einem öffentlich-rechtlichen Kostenersatz für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses nach § 42 des Kommunalabgabengesetzes ausgegangen und hat die ihr entstandenen Aufwendungen durch einen Kostenerstattungsbescheid an den Petenten festgesetzt. Nachdem bei der Überprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Zweifel an der Wahl des Rechtswegs aufkamen, hat die Stadt den Bescheid wieder aufgehoben. Die Stadt geht jedoch weiterhin von einer Schadenersatzpflicht des Petenten aus.

Als weiterer Schadenersatzpflichtiger kommt die Firma in Betracht, die die Erdbohrungen ausgeführt hat. Nach Auffassung der Stadt hat sich eine Firma, die Erdbohrarbeiten vornimmt, unabhängig von vorliegenden Plänen oder sonstigen Unterlagen im Vorfeld durch eigene Prüfungen abzusichern, dass keine Veroder Entsorgungsleitungen beschädigt werden können, da Pläne nie eine hundertprozentige Sicherheit bieten könnten. Solche Sorgfaltsmaßnahmen sind durch das Bohrunternehmen offenbar nicht erfolgt. Zwischen den Rechtsanwälten der Stadt und des Petenten findet derzeit eine Abstimmung statt, ob eine gemeinsame Geltendmachung der Schäden gegenüber der Firma angestrebt wird.

Die genannten Schadenersatzforderungen sind bisher nicht geklärt und zwischen den Beteiligten strittig. Sie werden deshalb voraussichtlich gerichtlich geklärt werden müssen. Eine Prüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens ist nicht möglich.

Dies betrifft auch die Kontakte zwischen dem Petenten und seiner Ehefrau und dem Technischen Bauamt der Stadt im Vorfeld der Erdbohrarbeiten und nach Feststellung des Schadensfalls. Unstrittig ist hierbei nur, dass auf dem Lageplan, den der Bauamtsleiter dem Petenten ausgehändigt hat, die betreffende Abwasserleitung nicht eingezeichnet war. Im Übrigen gehen die Sachverhaltsdarstellungen des Petenten und der Gemeindeverwaltung auseinander:

Nach Darstellung des Petenten habe der Bauamtsleiter die Unterlagen mit dem Hinweis ausgehändigt, dass kein Anschluss an das Abwasserkanalnetz vorhanden sei, es sonst keine Unterlagen gäbe und man bedenkenlos mit den Bohrarbeiten beginnen könne. Nach Feststellung des Schadens habe er dem Petenten ver-

sprochen, dass er zu seiner Falschinformation stehen werde.

Diese Aussagen werden vom Leiter des Technischen Bauamts bestritten. Der dem Petenten zur Verfügung gestellte Lageplan hätte keinen Anspruch auf Vollständigkeit gehabt, was sich bereits offensichtlich aus dem Plan ergeben habe. Die von dem Petenten angesprochenen ausführlicheren Pläne, auf denen der Abwasseranschluss eingezeichnet ist, seien von einer Spezialfirma im Rahmen von Erhebungen zur Eigenkontrollverordnung zwar im Jahr 2014 erstellt worden. Zum Zeitpunkt der Erdbohrungen im September 2015 hätten sich die Pläne aber noch bei einem Ingenieurbüro befunden, das die Daten für das Geoinformationssystem aufarbeitete, sodass sie der Stadtverwaltung nicht zur Bereitstellung zur Verfügung gestanden hätten. Vom Leiter des Technischen Bauamts sei auch kein Schuldeingeständnis erfolgt. Er habe gegenüber dem Petenten lediglich bestätigt, dass er zu seiner Aussage stehen würde, ihm die genannten Planunterlagen persönlich ausgehändigt zu haben. Die diesbezüglichen Aussagen und Sachverhaltsdarstellungen wurden so auch an die Versicherung übermittelt. Aus Sicht der Stadt handelte es sich somit nicht um falsche Angaben.

Zu den Gesprächen zwischen dem Petenten, seiner Ehefrau und dem Leiter des Technischen Bauamts gibt es weder schriftliche Aufzeichnungen noch unabhängige Zeugen. Es steht somit Aussage gegen Aussage. Ob der Sachverhalt im Rahmen einer Klage mit dem im Zivilprozess zur Verfügung stehenden Beweismitteln geklärt werden kann bzw. zu welchen rechtlichen Wertungen eine Nichtbeweisbarkeit der jeweiligen Einlassungen führt, muss dem gerichtlichen Verfahren überlassen bleiben.

2. Abrechnungen

Der Auftrag der Stadt an die Firma zur Beseitigung des Schadens wurde auf Grundlage der Jahresauschreibung für Tiefbauarbeiten bei Wasserrohrbrüchen vergeben. Die durchgeführten Arbeiten werden üblicherweise von den städtischen Wassermeistern abgenommen und geprüft. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Wasserrohrbruch handelte, fand keine inhaltliche Prüfung sondern nur eine rechnerische Prüfung statt. Dies wurde bei Freigabe der Rechnungen durch das Technische Bauamt übersehen, weshalb die fehlerhaften Massenangaben in den Rechnungen zunächst nicht bemerkt wurden. Nachdem der Petent im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den Kostenersatzbescheid Fehler in den Rechnungen geltend machte, wurde dies von der Stadtverwaltung überprüft. Nach Aufforderung durch die Stadt als Auftraggeberin hat die Firma die Rechnungen zwischenzeitlich korrigiert.

Nach Darlegung der Stadtverwaltung und des Landratsamts ist es nicht ungewöhnlich, dass Rechnungen von beauftragten Firmen und Lieferanten nach interner Prüfung der Gemeinden oder aufgrund von Feststellungen der Prüfungsbehörden korrigiert werden müssen. Dies kommt nicht nur bei kommunalen Auftrag-

gebern vor, sondern auch bei anderen Aufträgen der öffentlichen Hand, von Wirtschaftsunternehmen oder von Privaten. Mit der Korrektur der Rechnung werden aufwendige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden.

Für die von dem Petenten begehrte Prüfung sämtlicher Abrechnungen bei der Stadt der letzten zwei Jahre besteht kein Anlass. Allein die Vermutungen und Verdächtigungen des Petenten, die er aus dem konkreten Vorgang herleitet, stellen hierfür keinen ausreichenden Grund dar. Die Stadt wird regelmäßig im Rahmen der überörtlichen Prüfung nach §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung (GemO) durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft. Zuletzt erfolgte in den Jahren 2015/2016 eine Prüfung, in deren Rahmen Abrechnungen für Baumaßnahmen im Zeitraum 2011 bis 2014 geprüft wurden. Dabei wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

3. Beschwerden an die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Unterhaltung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen gehört zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Personal- und Organisationshoheit der Gemeinde ist ebenfalls Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Nach § 44 Absatz 1 GemO leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten (§ 44 Absatz 4 GemO).

Die Rechtsaufsicht beschränkt sich nach § 118 Absatz 1 GemO darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Fragen der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen. Ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde ist nur möglich, wenn Rechtsverstöße vorliegen und ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten ist. Ob die Rechtsaufsichtsbehörde einen Fall aufgreift, liegt dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Bürger, die der Auffassung sind, dass eine Gemeinde rechtswidrig handelt, können sich an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Bei solchen formlosen Rechtsbehelfen, die ihre Grundlage im Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben, besteht ein Anspruch auf Entgegennahme und Prüfung durch die zuständige Stelle sowie die Unterrichtung des Beschwerdeführers über das Ergebnis der Prüfung. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Vorgehensweise oder Sachentscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bei Aufsichtsbeschwerden über Gemeinden ist es üblich, zunächst eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen. Dies ist zum einen notwendig, um sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt zu informieren, und zum anderen geboten, um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Versäumnisse durch die Rechtsaufsichtsbehörde sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Das Landrats-

amt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt hat die Beschwerden des Petenten im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft und den Petenten über das Ergebnis informiert. Soweit sich die Beschwerden gegen städtische Bedienstete oder Verfahrensabläufe richteten, hat das Landratsamt zu Recht auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Bürgermeisterin verwiesen. Auf die Stellungnahme der Stadt wurde nur insoweit verwiesen, als die Stadt darin eine Erledigung bzw. Abhilfe einzelner Beschwerdepunkte mitgeteilt hatte.

Darüber hinaus kann die Rechtsaufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit nicht tätig werden. Die Rechtsaufsicht nach §§ 118 ff. GemO ist keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Privatrechtliche Auseinandersetzungen sowie sonstige Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern und der Gemeinde, bei denen ein öffentliches Interesse für ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörden nicht erkennbar ist, sind erforderlichenfalls durch die Gerichte zu klären.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent Schadenersatzforderungen geltend macht oder sich gegen Schadenersatzforderungen der Stadt wehrt, wird er auf den Rechtsweg verwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 16/1964 betr. Beantwortung von Fragen, Antritt einer Erzwingungshaft

Der Petent wendet sich im Kern gegen eine Geldbuße in Höhe von 30,00 Euro nebst Verfahrenskosten, die ihm aufgrund eines Verkehrsverstoßes im Jahr 2016 auferlegt wurden. Er begehrt die Einstellung des Verfahrens.

Am 3. März 2016 setzte das Amt für öffentliche Ordnung gegen den Petenten eine Geldbuße von 30,00 Euro fest und gab ihm auf, die Kosten des Verfahrens in Höhe von 28,80 Euro zu tragen. Ihm wurde zur Last gelegt, seinen Pkw am 11. Januar 2016 um 19:34 Uhr in einem Verkehrsbereich geparkt zu haben, der durch das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt war. Gegen den Bußgeldbescheid legte der Petent fristgerecht Einspruch ein. Das Amtsgericht setzte in dem sich anschließenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Petenten durch Beschluss vom 21. April 2016 eine Geldbuße in Höhe von 30,00 Euro fest und verpflichtete ihn zur Tragung der Verfahrenskosten sowie seiner eigenen Auslagen. Nach Zustellung des Beschlusses stellte der Petent mit E-Mail vom 29. April 2016 an das Amtsgericht den Antrag, darüber zu befinden, ob das Verkehrsschild rechtmäßig aufgestellt worden sei. Er begründete den Antrag damit, dass im Beschluss auf diese Frage nicht

eingegangen worden sei. Die zuständige Richterin wies den Petenten im Anschluss mit E-Mail vom 12. Mai 2016 darauf hin, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der örtlichen Beschilderung der Straßenverkehrsbehörde obliege und er sich an diese wenden solle. Nachdem er nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die Zahlung der Geldbuße verweigerte, wurde er nach mehreren Vollstreckungsversuchen zum Antritt der Erzwingungshaft geladen. Die sofortige Beschwerde hiergegen verwarf das Landgericht als unzulässig. Der Petent übergab der Polizei daraufhin am 4. Juli 2017 einen Betrag von 30,00 Euro, wodurch sich das Erzwingungshaftverfahren erledigte. Wegen der noch offenen Verfahrensgebühren wurde durch die Landesoberkasse das Vollstreckungsverfahren betrieben, in dessen Verlauf das Amtsgericht gegen den Petenten einen Haftbefehl gemäß § 802 g ZPO zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft erlassen hat. Der Haftbefehl wurde am 10. April 2018 vollstreckt. Der Petent erfüllte daraufhin auch die noch offenen Verfahrensgebühren.

Der Petent richtet außerdem eine Reihe von Rechtsfragen an den Petitionsausschuss, die sich inhaltlich im Wesentlichen mit den vermeintlichen Erwägungen beschäftigen, die der Aufstellung des Verkehrsschildes durch die Straßenverkehrsbehörde zugrunde lagen.

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt war bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und mehrerer behördlicher Schreiben. Das Amtsgericht hat seine Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Eben diesen gesetzlich vorgesehenen Weg hat der Petent unter anderem in Bezug auf die angeordnete Erzwingungshaft durch den Rechtsbehelf zum Landgericht beschritten, der allerdings aufgrund von Formmängeln durch das Landgericht als unzulässig verworfen wurde. Weitere Beschwerden gegen ergangene Entscheidungen führten ebenfalls nicht zum Erfolg, sondern wurden in der gesetzlich vorgesehenen Form zurückgewiesen. Über den Einspruch und die Beschwerde des Petenten gegen den Haftbefehl gemäß § 802 g ZPO, der im Vollstreckungsverfahren wegen der Verfahrenskosten erlassen und am 10. April 2018 vollstreckt wurde, wurde bislang noch nicht entschieden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts, des Landgerichts und des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Der Petent erteilte mit E-Mail vom 19. April 2016 sein ausdrückliches Einverständnis zu einer Entscheidung des Amtsgerichts im Beschlussweg ohne Hauptverhandlung. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass im Beschluss des Amtsgerichts vom 21. April 2016 Ausführungen zur Frage

der Nichtigkeit des Verkehrsschildes enthalten sind. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Verkehrsschildern gehört nicht zum Prüfungsmaßstab des Amtsgerichts im Ordnungswidrigkeitenverfahren und findet daher nicht statt. Der Petent wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Verkehrsschildern der Straßenverkehrsbehörde obliege.

Auch das Verhalten der Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht ist nicht zu beanstanden. Ein Gericht hat in richterlicher Unabhängigkeit die durch die Gerichtsvollzieherin angeforderte Geldbuße dem Grunde und der Höhe nach gegen den Petenten rechtskräftig festgesetzt. Eine Prüfung des dem Beschluss zugrundeliegenden Sachverhalts findet in der Vollstreckung nicht statt. Hierauf wurde der Petent unter anderem mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 6. April 2017 hingewiesen.

Die Entscheidung über die Aufstellung des Verkehrsschildes am Schlossgarten oblag im vorliegenden Fall der Stadt als zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Bei der betroffenen Straße handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die im Rahmen der Planfeststellung für das Projekt Stuttgart 21 als (Teil-)Bauplatz für den zukünftigen Tiefbahnhof und als Baustelleneinrichtungsfläche planfestgestellt wurde. Die Straße wurde im Jahr 2012 nach Einziehung der Straße gemäß § 7 Absatz 5 Straßengesetz von der Stadt an die Vorhabenträgerin Bahn für die planfestgestellten Zwecke übergeben und teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Damit ist die Straße dem öffentlichen Verkehr entzogen. Um den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern die auf Grundlage der Einziehung erfolgte Straßensperrung anzuzeigen und einen sicheren Baustellenbetrieb zu gewährleisten, wurde im Bereich der Zufahrten aus der Schillerstraße und der Cannstatter-/Wolframstraße unter anderem das Zeichen 250 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet mit der Zusatzbeschilderung „Baustellenfahrzeuge frei/Lieferverkehr frei/Taxi frei“ bzw. „Baustellenfahrzeuge frei/Zufahrt Café Nil und Stellwerk frei“. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen wurden am 16. August 2012 umgesetzt. Im Jahr 2015 wurden weitere Ergänzungen, etwa durch die Beschilderung von Warteflächen für Baustellenfahrzeuge, vorgenommen.

Die Begründung für die Aufstellung des Zeichens 250 ist also der Planfeststellungsbeschluss für das Projekt Stuttgart 21 und die daraufhin erfolgte Einziehung der Straße. Die Prüfung und Entscheidung, dass überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Einziehung der Straße erforderlich machen, erfolgte abschließend im Planfeststellungsverfahren. Die Anordnung des Zeichens 250 setzt lediglich die straßenrechtliche Einziehung straßenverkehrsrechtlich in Benutzungsregeln um. Auf die Frage, wie sich das Verkehrsaufkommen darstellt und ob die Straße ausreichend breit ist, kommt es aus den genannten Gründen nicht an, vielmehr dient die Maßnahme der Umsetzung des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 16/2327 betr. Beschwerde über Wohnungsbaugesellschaften

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich darüber, dass zwei genannte kommunale Wohnungsbaugesellschaften Wohnraum bevorzugt an Flüchtlinge vergeben würden. Die Petentin fühlt sich durch die Vergabep Praxis der Wohnungsbaugesellschaften benachteiligt, weil sie und ihr Lebensgefährte keinen Wohnraum finden würden. In einem weiteren Schreiben beklagt sich die Petentin über die Flüchtlingspolitik in Deutschland. Die Grenzen müssten geschlossen werden. Durch Flüchtlinge käme es zu Wohnungsnot für Deutsche und zu Engpässen bei Tafeln. Frauen würden von Flüchtlingen vergewaltigt und ermordet, so die Petentin.

II. Sachverhalt

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition wohnten die Petentin und ihr Lebensgefährte in einer 30 m² großen Wohnung. Beide versuchten spätestens seit Frühjahr 2018 außerhalb ihres Wohnortes eine größere Wohnung mit ca. 65 m² Wohnfläche zu erhalten. Sie haben sich bei der Wohnungsbaugesellschaft X Mitte März 2018 und bei der Wohnungsbaugesellschaft Y Mitte Juli 2018 jeweils schriftlich um eine Wohnung beworben. Im ersten Fall gab es Anfang April 2018 eine schriftliche Absage. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 10. Juli 2018 wurde der Petentin die allgemein angespannte Wohnraumsituation erläutert. Insbesondere wurde ihr erklärt, dass Wohnungssuchende einen direkten Bezug zur Stadt X haben müssten und eine Belegung frei werdender Wohnungen mit Personen aus anderen Gemeinden nicht möglich sei. Der Behauptung der Petentin, Flüchtlinge erhielten bevorzugt Wohnraum, wird von beiden Wohnungsbaugesellschaften widersprochen: es gäbe keinerlei Vorgaben, freie Wohnungen bevorzugt zur Unterbringung von Flüchtlingen vorzuhalten.

Im zweiten Fall, also bezüglich der Bewerbung bei der Wohnungsbaugesellschaft Y, seien die dem Antrag beizufügenden Unterlagen unvollständig geblieben, sodass eine weitere Bearbeitung nicht erfolgen konnte. Es herrsche in der ganzen Region Knappheit an Mietwohnungen, weshalb viele Interessenten nicht versorgt werden könnten.

Der Berichterstatter hat per Brief die beiden kommunalen Wohnungsbaugesellschaften darüber informiert, dass ihre Vergabep Praxis Gegenstand einer Petition ist und sie gebeten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Beide Wohnungsbaugesellschaften haben telefonisch bzw. per Brief glaubhaft dargelegt, dass die Zuteilung

von Wohnraum bei ihnen nach transparenten Kriterien erfolgt. Es gibt keinerlei Hinweise, die die Benachteiligung irgendeiner Bevölkerungsgruppe nahelegen würden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin und ihr Lebensgefährte sind in Besitz eines Wohnberechtigungsscheins. Die beiden kommunalen Wohnungsbaugesellschaften sind jeweils in der Rechtsform der GmbH organisiert. Damit fällt die Angelegenheit unter das Privatrecht. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus: „Es ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde, in privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern und privatrechtlich organisierten Unternehmen einzugreifen.“ Hierfür stehe der Petentin der ordentliche Rechtsweg offen.

Nach Mitteilung des Innenministeriums haben die Petentin und ihr Lebensgefährte inzwischen eine Wohnung gefunden. Weil sie bereits zum 1. August 2018 umgezogen sind, dürfte sich die Petition diesbezüglich erledigt haben.

Zur Flüchtlingssituation verweist das Innenministerium darauf, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene entschieden an einer Lösung der dargestellten Probleme gearbeitet werde. Betreffend des Grenzschutzes bzw. der Grenzschließung liege die Zuständigkeit beim Bund.

IV. Ergebnis

Die Vergabepraxis der beiden kommunalen Wohnungsbaugesellschaften ist nicht zu beanstanden, wie das Innenministerium in seiner Stellungnahme überzeugend dargelegt hat und wie die eigene Recherche des Berichterstatters ergeben hat. Leider gibt es auch in den Kommunen X und Y allgemein mehr Wohnungssuchende als Wohnraumangebote, sodass es immer wieder zu nachvollziehbaren Enttäuschungen kommt.

Weil die Petentin und ihr Lebensgefährte inzwischen anderweitig Wohnraum gefunden haben, hat sich die Petition in puncto „Hilfe bei der Wohnungssuche“ erledigt. Die Vorwürfe der Petentin bzgl. der Vergabepraxis der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften sind nicht haltbar. Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

Auch soweit es um die Flüchtlingspolitik geht, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die Vorwürfe der Petentin sind sehr pauschal und können in der geäußerten Form vom Berichterstatter nicht bestätigt werden, wenngleich auch er die Morde und Übergriffe auf Frauen, die von Flüchtlingen verübt wurden, ganz entschieden verurteilt. Darüber hinaus ist es so, wie vom Innenministerium dargestellt: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wird mit Nachdruck und erfolgreich an der Lösung der dargestellten Probleme gearbeitet, wie nicht zuletzt die deutlich zurückgegangenen Flüchtlingszahlen zeigen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Petentin und ihr Lebensgefährte inzwischen eine Wohnung

gefunden haben, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 16/2694 betr. Feststellung der Pflegebedürftigkeit

I. Gegenstand der Petition

Der 68-jährige Petent begehrt die Höherstufung von Pflegegrad 2 nach Pflegegrad 3 in der sozialen Pflegeversicherung und wendet sich in diesem Kontext gegen das Begutachtungsergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit (MDK). Der Petent meint, dass er dement sei und deshalb eine Höherstufung im Pflegegrad benötige, was jedoch vom MDK verneint wird.

II. Sachverhalt

Der Petent ist bei der AOK Baden-Württemberg kranken- und pflegeversichert. Seit 1. Juni 2016 bezieht er Leistungen der Pflegeversicherung. Auf Basis eines Gutachtens des MDK vom 21. Juli 2016 wurde der Petent ursprünglich in Pflegestufe 1 eingestuft. Zum 1. Januar 2017 wurde er in Pflegegrad 2 übergeleitet. Hintergrund ist das Pflegestärkungsgesetz II, wodurch zum 1. Januar 2017 die vorherigen drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade übergegangen sind.

Zwischen dem 8. März 2018 und dem 9. Mai 2018 stellte der Petent drei Anträge auf Höherstufung in der Pflegeversicherung. Der MDK führte dabei im April, im Juni sowie zuletzt im September 2018 Begutachtungen durch. Es wurde stets Pflegegrad 2 festgestellt. Bei der letzten Befunderhebung im Wohnumfeld des Petenten am 21. September 2018 hat sich der Gutachter des MDK ein genaues Bild von den Ressourcen und Fähigkeiten des Petenten gemacht. Dabei wurden die körperlichen Beeinträchtigungen des Petenten berücksichtigt. Darunter fallen u. a.: Diabetes mellitus (seit 20 Jahren); Arthrose und Muskelabbau in beiden Beinen; degenerative Gelenkveränderungen; Rückenschmerzen; Schwindelattacken. Die Schmerzen und Gefühlsstörungen in den Beinen hätten beim Petenten in den letzten Jahren zugenommen, so das MDK-Gutachten. Dieser nutzt bei Bedarf einen Rollstuhl. Dreimal die Woche kommt eine private Haushaltshilfe zu ihm, immer wieder besucht ihn auch die Tochter.

Bei den kommunikativen und kognitiven Fähigkeiten konnte der Gutachter allerdings zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Einschränkungen feststellen. Für ein Vorliegen von Demenz, wie sie der Petent angibt, konnte der Gutachter keine Anhaltspunkte finden. Demnach habe der Petent bei der Begutachtung strukturierte Angaben zu seinem Tagesablauf und zu Geschehnissen der letzten Monate machen können, eine

aktive Beteiligung am Gespräch sei ihm möglich gewesen. Insgesamt kam der MDK zu dem Ergebnis, dass weiterhin nur eine erhebliche und keine schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit vorläge. Die Summe der gewichteten Punkte ergab 31,25 Punkte. Voraussetzung für den Pflegegrad 3, den der Petent wünscht, ist aber eine Punktzahl von mindestens 47,5 Punkten.

Weil der Petent aber selbst angab, dass er teilweise orientierungslos sei, Merkfähigkeitsstörungen aufweise und bei der Einnahme seiner zahlreichen Medikamente durcheinanderkomme, empfahl der MDK-Gutachter ihm, einen Neurologen aufzusuchen, um die geschilderten kognitiven Einschränkungen gründlich abklären zu lassen. Zudem riet der Gutachter zu einer Veränderung der Pflegesituation: Ein Pflegedienst solle eingeschaltet werden, um den Petenten bei der Einnahme von Medikamenten zu unterstützen.

III. Petitionsverfahren

Der für die Petition zuständige Berichterstatter kommt selbst aus der Altenpflege und hat jahrelang Gutachten für den Landkreis Esslingen erstellt. Um sich ein eigenes Bild vom geistigen und körperlichen Zustand des Petenten sowie vom Grad seiner Pflegebedürftigkeit zu machen, hat der Berichterstatter den Petenten am 21. Januar 2019 in dessen Wohnung besucht. Auch die Tochter des Petenten war anwesend, um zu dolmetschen, da ihr Vater nur bruchstückhaft deutsch spricht. Die zahlreichen Medikamente des Petenten lagen verstreut und unsortiert an verschiedenen Stellen der Wohnung herum, sodass nicht gewährleistet ist, dass der Petent sie richtig und regelmäßig einnimmt. Der Petent selbst bestätigte dies und meinte, dass er auch immer wieder vergesse, sich Insulin zu spritzen. Der Petent konnte weder einen Behandlungsplan zeigen, noch wusste er wann und wie er welche Medikamente zu nehmen hat. Der Berichterstatter schlug daher dem Petenten und dessen Tochter vor, dass der Hausarzt verordnen solle, dass die Diakonie die Medikamenteneinnahme des Petenten zukünftig regelmäßig kontrolliert. Petent und Tochter waren mit diesem Vorgehen einverstanden. Dies bietet sich auch deshalb an, weil sich eine Diakoniestation im direkten Wohnumfeld des Petenten befindet. Der Petent, seit 20 Jahren Diabetiker, hat eine diabetische Polyneuropathie und Schmerzen in den Beinen, die ihn in seiner Bewegungsfreiheit stark einschränken. Nach Ansicht des Berichterstatters sollte er einen Elektrorollstuhl erhalten, um mobiler zu sein. Der Petent zeigte auch seinen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen G und B.

Der Berichterstatter schaute direkt in der Hausarztpraxis des Petenten vorbei, um dort die desolate Situation in Bezug auf die Medikamenteneinnahme und das Insulinspritzen zu schildern. Die Sprechstundenhilfe blockte allerdings ab und meinte, dass eine Verordnung von der Tochter des Petenten beantragt werden müsse. Der Berichterstatter hat daher dem Hausarzt einen Brief geschrieben, in dem er diesem vorschlägt, einen Hausbesuch beim Petenten durchzuführen und

sich selbst davon zu überzeugen, dass der Zustand so nicht bleiben darf. Zudem schrieb der Berichterstatter der Krankenkasse des Petenten, damit diese über ihre Pflegeberatung einen Hausbesuch beim Petenten durchführt. Zudem bat der Berichterstatter die Krankenkasse darum, den MDK zu beauftragen, eine erneute Begutachtung des Petenten durchzuführen, weil dieser seiner Einschätzung nach wohl tatsächlich dem Pflegegrad 3 entspreche.

Zwischenzeitlich hat sich für den Petenten einiges zum Besseren entwickelt: Eine Pflegeberaterin seiner Krankenkasse besuchte diesen am 5. Februar 2019 zu einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Tochter des Petenten war ebenfalls anwesend, um zu dolmetschen. Nach ihrer Auskunft hat sich die Pflegeberatung gelohnt, weil die Pflegeberaterin dem Petenten Möglichkeiten aufzeigte, wie dieser auch mit Pflegegrad 2 finanziell bessergestellt werden kann. Die Diakoniestation richtet dem Petenten inzwischen täglich seine Medikamente hin, wodurch sich die Situation der Medikamenteneinnahme deutlich verbessert hat.

Bezüglich der Nachfrage des Petenten, warum ihm das von seinem Hausarzt verordnete Vitaminpräparat nicht von der Kasse erstattet wird, konnte der Berichterstatter klären, dass das Medikament apothekenpflichtig, aber nicht verschreibungspflichtig ist. Folglich muss der Petent das Präparat aus eigener Tasche bezahlen oder aber sich eine Alternative verschreiben lassen.

Am 11. März 2019 war der MDK erneut zur Begutachtung in der Wohnung des Petenten. Der Gutachter, eine Pflegefachkraft, empfiehlt weiterhin Pflegegrad 2, bei einer Summe der gewichteten Punkte von 28,75. Unter der Rubrik „Geistige, psychische und kommunikative Fähigkeiten“ hat der Gutachter keine Beeinträchtigungen festgestellt. Der Petent hat gegen dieses Gutachten inzwischen Widerspruch eingereicht.

IV. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass der Gesetzgeber den MDK ausdrücklich als unabhängigen Begutachtungs- und Beratungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingerichtet und mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet hat. Ein Eingriffsrecht steht der Aufsichtsbehörde nur dann zu, wenn der MDK gesetzeswidrig handelt. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen ist der Einflussnahme der Aufsichtsbehörde entzogen.

Der MDK hat im Rahmen seiner Tätigkeit keine leistungsrechtliche Entscheidungskompetenz. Das MDK-Gutachten dient der Kasse lediglich als Arbeits- und Orientierungsgrundlage für die Entscheidung über die beantragte Leistung. Das Begutachtungsergebnis ist separat nicht anfechtbar, da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren im Auftrag der Pflegekasse handelt. Gegen den Verwaltungsakt auf der Basis des Begutachtungsergebnisses besteht hingegen die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und nachfolgend auch den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Verfahrensweise des MDK Baden-Württemberg und der AOK Baden-Württemberg im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 16/942 betr. Hochschulangelegenheit

Der Petent begehrt die Anwendung der Hochschulgesetze von Hamburg in Baden-Württemberg, da diese einen Hochschulzugang ohne Abitur ermöglichen.

Weiteres zu den Hintergründen dieses Begehrens ist nicht bekannt.

Das Anliegen wird wie folgt beurteilt:

In Baden-Württemberg ist baden-württembergisches Recht anzuwenden. Im konkreten Fall sind die Regelungen des Landeshochschulgesetzes zum Hochschulzugang einschlägig.

In Baden-Württemberg gibt es wie in Hamburg neben den schulischen Zugangswegen weitere Möglichkeiten, die Qualifikation für ein Hochschulstudium auch ohne Abitur (Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) nachzuweisen.

Sowohl die Regelungen Baden-Württembergs als auch Hamburgs basieren auf dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 6. März 2009, durch den die Regelungen in den Ländern vereinheitlicht werden sollten. Der KMK-Beschluss sieht eine Öffnung für weitergehende Regelungen vor, von denen auch Baden-Württemberg Gebrauch gemacht hat.

Aufgrund dieses KMK-Beschlusses wurde in Baden-Württemberg der Zugang für beruflich Qualifizierte im Jahr 2010 angepasst und die Durchlässigkeit der Bildungswege im Jahr 2014 nochmals optimiert.

Für beruflich Qualifizierte in Baden-Württemberg bestehen folgende Zugangsmöglichkeiten:

- Eine berufliche Qualifikation berechtigt über eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung (z. B. zum Meister oder Fachwirt) zum Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen (§ 58 Absatz 2 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes – LHG). Die Aufstiegsfortbildung muss öffentlich-rechtlich geregelt sein, grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbauen und der vorbereitende Lehrgang mindestens 400 Stunden umfassen. Zusätzliche Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch an einer Hochschule.

Aufstiegsfortbildungen ohne öffentlich-rechtliche Regelung werden nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG anerkannt, wenn sie in der Berufstätigen-

hochschulzugangsverordnung (BerufsHZVO) aufgeführt sind. Dies ist derzeit für bestimmte Aufstiegsfortbildungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) der Fall.

- Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung („Gesellenzugang“) können zudem eine fachgebundene Zugangsberechtigung durch Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben, § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG i. V. m. § 58 Absatz 3 LHG; Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist in der Regel eine ebenfalls fachlich entsprechende Berufserfahrung von bis zu drei Jahren. Zusätzlich ist ein Beratungsgespräch an einer Hochschule erforderlich.
- In besonders begründeten Einzelfällen kann nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 Teilsatz 4 LHG auch ohne berufliche Fortbildung und entsprechende Berufserfahrung eine Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheiden die Hochschulen. Zusätzlich ist ein Beratungsgespräch an einer Hochschule erforderlich.
- Zusätzlich gibt es für künstlerisch begabte Studieninteressierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Möglichkeit eines Zugangs zu künstlerischen Studiengängen an Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 LHG.
- Nach § 58 Absatz 2 Nummer 9 LHG berechtigt ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Landes zum Weiterstudium in einem gleichen oder einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule derselben Hochschulart in Baden-Württemberg; dies ist relevant für den Fall, dass ein Land von weitergehenden Regelungen für den Hochschulzugang Gebrauch gemacht hat, z. B. wie Baden-Württemberg für bestimmte nicht öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildungen. Diese Weiterstudienklausel basiert ebenfalls auf dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass es in Baden-Württemberg Möglichkeiten gibt, ohne Abitur zu studieren, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

9. Petition 16/2120 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Die Petentin wendet sich in der Jugendhilfeangelegenheit ihrer im Mai 2004 geborenen Tochter gegen

die Tätigkeit des Jugendamts und erhebt in folgenden Punkten Beschwerde:

- Nötigung der Mutter im Beisein ihres minderjährigen Kindes;
- Untergraben der Autorität der Mutter im Beisein der minderjährigen Tochter;
- Diskriminierung der Mutter im Beisein ihrer minderjährigen Tochter;
- Missachtung, Demütigung, Verspottung der Mutter im Beisein ihres minderjährigen Kindes;
- Willkür des Jugendamts;
- Rechtsmissbrauch in der Sache eines minderjährigen Kindes;
- Verletzung des Artikels 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Verbot des Missbrauchs der Rechte;
- Gefährdung von Leib und Leben eines minderjährigen Kindes;
- Verletzung des Artikels 14 EMRK, Diskriminierungsverbot;
- grob fahrlässige Handlung mit unüberschaubaren psychischen und physischen Folgen in der Sache eines minderjährigen Kindes.

Die von der Petentin aufgeführten Punkte wurden mit fast gleichlautendem Schreiben im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beiden zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamts von der zuständigen Bürgermeisterin am 14. und 21. März 2018 geprüft und beantwortet. Die Prüfung des Sachverhalts ergab, dass die hohen fachlichen Standards für das Vorgehen bei der Inobhutnahme der Tochter, insbesondere auch durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, erfüllt wurden. Die Vorgehensweise der mitwirkenden Mitarbeiterinnen gab keinen Anlass zur Beanstandung.

Die Tochter der Petentin ist nach einem innerfamiliären Streit am 12. Februar 2018 beim Jugendamt vorstellig geworden und hat dort um Unterstützung gebeten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Petentin die alleinige elterliche Sorge ausgeübt. Nachdem nachfolgende Gespräche zwischen der Petentin und dem Jugendamt am 13. und am 15. Februar 2018, in deren Rahmen durch das Jugendamt auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Familienhilfe angeboten wurden, nicht erfolgreich waren, wurde die Tochter in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. Am 7. März 2018 hat das Jugendamt das Amtsgericht – Familiengericht – gemäß §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angerufen und den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Petentin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Das Amtsgericht – Familiengericht – hat in der Angelegenheit ein Hauptsacheverfahren eröffnet.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht – Familiengericht – am 27. April 2018 teilte die Petentin mit, dass sie Bedenkzeit bis zum 2. Mai 2018

erbetet, um Hilfe zur Erziehung für eine stationäre Unterbringung für ihre Tochter zu beantragen. Das Gericht erklärte in der Verhandlung, dass es dem Antrag des Jugendamts entsprechen werde, wenn die Kindesmutter keinen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stelle. In der Folge hat die Petentin jedoch keinen entsprechenden Antrag an das Jugendamt gerichtet.

Mit Beschluss vom 16. Mai 2018 hat das Amtsgericht – Familiengericht – der Petentin das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Tochter vorläufig entzogen und insoweit Ergänzungspflegschaft durch das Jugendamt angeordnet. Es hat hierbei die Einschätzung vertreten, dass bei einer Rückkehr der Tochter in den Haushalt der Petentin deren geistiges und seelisches Wohl derzeit gefährdet wäre.

Mit Beschluss vom 17. Mai 2018 hat das Amtsgericht – Familiengericht – verfügt, zur Frage der Erforderlichkeit von familiengerichtlichen Maßnahmen für die Tochter durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben. Dieses Gutachten soll sich auf die Frage beziehen, ob das Kindeswohl des Kindes durch die Rückkehr in den Haushalt der Kindesmutter gefährdet wäre.

Im Rahmen der Begutachtung soll zudem die Erziehungseignung der Kindesmutter überprüft werden. Für den Fall, dass Eingriffe in das Sorgerecht erforderlich werden, soll ferner überprüft werden, ob diese Teile der elterlichen Sorge gemäß § 1680 Absatz 3 BGB auf den Kindsvater zu übertragen sind.

Falls aus Sicht der sachverständigen Person eine Kindeswohlgefährdung vorliegen sollte, sind darüber hinaus folgende Fragen zu beantworten:

- Durch welche Maßnahmen und ggf. öffentliche Hilfen kann die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden?
- Kann die Kindeswohlgefährdung durch mildere Mittel als durch Fremdunterbringung, z. B. durch ambulante Maßnahmen, abgewendet werden?
- Falls dies nicht der Fall sein sollte: Warum reichen solche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung nicht aus?

Die Petentin wandte sich sodann an das Oberlandesgericht. Dort wurde entschieden, dass die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts – Familiengericht – aufzuheben sei und unter der Auflage einer Beantragung einer Hilfe zur Erziehung die Tochter in den mütterlichen Haushalt zurückzuführen sei. Das Ergebnis des vom Amtsgericht – Familiengericht – in Auftrag gegebenen Gutachtens sei für eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Rückführung der Tochter in den Haushalt der Petentin erfolgte nach Rücksprache mit dieser am 26. August 2018. Die Petentin stellte am 25. September 2018 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, die in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Jugendamt ist gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Ju-

gendhilfe (SGB VIII) – berechtigt und verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bitten oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Im Fall der Tochter der Petentin ging und geht das Jugendamt von erheblichen häuslichen Konflikten aus, die einen weiteren Verbleib der Tochter im Haushalt der Kindsmutter nicht zulassen. Im Gespräch mit der Vorsitzenden Richterin am Amtsgericht – Familiengericht – hat die Tochter der Petentin die bereits gegenüber dem Jugendamt geäußerte Haltung bekräftigt, nicht in den Haushalt ihrer Mutter zurückzukehren. Die Tochter lehnte damals jeden weiteren Kontakt mit ihrer Mutter ab.

Nach Einschätzung des Jugendamtes zeigt die Petentin bisher keine Einsicht in ein erzieherisches Fehlverhalten. Das Jugendamt hat der Petentin Beratung und Hilfen angeboten, die von ihr bisher nicht akzeptiert bzw. abgelehnt werden.

Hinsichtlich des Wunschs der Petentin auf Aufhebung des vorläufigen Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechtes liegt die Zuständigkeit beim Amtsgericht – Familiengericht. Im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Gerichte hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich mit den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen auseinanderzusetzen.

Die Vorgehensweise des Jugendamts, welches keiner Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt (weisungsfreie Pflichtaufgabe), ist nicht zu beanstanden. Die Entscheidungen des Jugendamts waren und sind pflichtgemäß am Wohl des Kindes orientiert. Die Tochter hat glaubhaft zum Ausdruck gebracht, dass sie von der Petentin bereits seit Jahren unter psychischen Druck gesetzt worden ist, wobei bei der Hausaufgabenüberwachung auch körperliche Gewalt angewendet worden sein soll. Von daher steht in Frage, ob die Petentin in ihrer Erziehungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist und zwischen Mutter und Tochter eine jahrelange, tiefgreifende Beziehungsstörung vorliegt.

Gerade in hochstrittigen Fällen, die mit einer Trennung von Kindern und Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils verbunden sind, ist die Betroffenheit der Beteiligten besonders intensiv und erfordert emphatisches Vorgehen der Fachkräfte. Die Mitarbeiterinnen des Jugendamts sind sich ihrer hohen Verantwortung und der Auswirkungen ihres Handelns auf die betroffenen Familien bewusst. Das Jugendamt bot mehrfach unterschiedliche Beratung und Hilfen an, die von der Kindsmutter damals nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden.

Das Oberlandesgericht hat am 21. August 2018 im einstweiligen Anordnungsverfahren u. a. Folgendes beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Kindsmutter werden die Ziff. 1. und 2. des Beschlusses des Amtsgerichts [...] vom [...] aufgehoben.
2. Der allein sorgeberechtigten Mutter des Kindes [...], geboren am [...], wird das Gebot auferlegt, einen Antrag auf Erziehung beim Jugendamt [...] zu stellen, sodass von dort eine Sozialpädagogische Familienhilfskraft in der Familie der Mutter und/oder ein Erziehungsbeistand für [...] eingesetzt werden kann.
3. Weitere sorgerechtliche Maßnahmen sind im Rahmen der einstweiligen Anordnung nicht veranlasst.

Die Petentin ergänzte ihre Eingabe durch ein weiteres Schreiben vom 4. November 2018. Der Berichterstatter forderte daraufhin eine kurzfristige Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration an. Das Ministerium gab seine Stellungnahme am 29. November 2018 ab, folgende Aussage ist dabei zentral:

Die Rückführung der Tochter in den Haushalt der Petentin erfolgte nach Rücksprache mit dieser am 26. August 2018. Die Petentin stellte am 25. September 2018 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, die in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt wurde.

Beschlussempfehlung:

Da die Tochter der Petentin in den Haushalt der Petentin zurückgeführt wurde und die Petentin einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gemäß Auflage des Beschlusses des Oberlandesgerichts gestellt hat, welcher in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt wurde, wird die Petition dahingehend für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

09.05.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen